

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 13.

Mittwoch, 17. Januar 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsern Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Riesaer Postanstalt monatlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Einzelnummern für die Nummer des Ausgabestages bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Wochen wird nicht übernommen. Preis für die 48 von dreizehn Grundheften (7 Seiten) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; getraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachzahlungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Jede Karte. Vermittlung der Abgabe erfolgt, wenn der Betrag vorläufig, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in irgendwelcher Weise die Abgabe des Blattes nicht ermöglicht. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Vertriebsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Schöne, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Bekanntmachung über Kriegsteuer.

Als Annahmestellen für Schuldverschreibungen oder Schenkungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs, bei denen Kriegsteuerpflichtige, die in Sachsen wohnen oder in Sachsen ihren Sitz haben, Schuldverschreibungen oder Schenkungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs als Vorauszahlungen auf noch nicht veranlagte Kriegsabgabe oder bei Entrichtung veranlagter Kriegsabgabe an Zahlungs Statt hingeben können, sind die nachstehend aufgeführten Stellen bestimmt und vom Herrn Reichskanzler im Zentralblatt für das Deutsche Reich auf 1917, S. 6 Nr. 10 öffentlich bekannt gemacht worden. (§ 37 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Kriegsteuer-Gesetz vom 21. Juni 1916.)

A. Reichsbankstellen.

1. Das Kontor der Reichsbank für Wertpapiere in Berlin S. W. 10, jedoch nur als Annahmestelle für Depotkunden der Reichsbank, denen die freie Verfügung über die Depots zusteht.

2. Die Reichsbankhauptstellen in Dresden und Leipzig.

3. Die Reichsbankstellen in Chemnitz, Plauen (Vogtland) und Zwickau zu 2 und 3 als Annahmestellen für Kriegsteuerpflichtige, die in Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen (Vogtland) oder Zwickau wohnen oder dorthin ihren Sitz haben.

B. Staatliche Annahmestellen.

1. Die Finanzhauptkasse (Finanzdepotkassen) in Dresden.

2. Die Bortriederlebenskasse in Leipzig.

3. Die Hauptämter in Plauen (Vogtland), Grimma, Yeelberg, Schandau und Melken. Wer als Vorauszahlung auf noch nicht veranlagte Kriegsabgabe oder bei Entrichtung veranlagter Kriegsabgabe Schuldverschreibungen oder Schenkungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs an Zahlungs Statt hingeben will, hat die Stücke nebst Zinsscheinen und Zinsenverrechnungsscheinen der Annahmestelle mit dem Erlaß um Festlegung des Annahmewerts der Wertpapiere und um Ausstellung einer Bescheinigung über die eingelieferten Stücke einzureichen oder zu überreichen.

Die Depotkunden der Reichsbank, denen das Depot zur freien Verfügung steht, haben dem Kontor der Reichsbank für Wertpapiere in Berlin außerdem den Depotchein einzureichen. Auf Wunsch der Depotkunden nehmen auch die oben genannten Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen Anträge und Depotcheine zur Weiterbeförderung an das Kontor der Reichsbank für Wertpapiere in Berlin entgegen.

Vordrucke zu den Anträgen an die Annahmestellen werden den Kriegsteuerpflichtigen von den Bezirkssteuereinnahmehelfern und Steuerbebehörden auf Verlangen kostenfrei verabfolgt. Auch stehen solche Vordrucke bei den oben angeführten staatlichen Annahmestellen kostenfrei zur Verfügung.

Dresden, am 10. Januar 1917.

Finanzministerium, I. Abteilung.

Im Gutsbezirk Vorths (Fregeleitz) — Amtshauptmannschaft Leipzig — ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Dresden, den 15. Januar 1917.

Ministerium des Innern.

Nachstehende Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 8. Dezember 1916 werden hiermit auszugsweise veröffentlicht.

Großenhain, am 16. Januar 1917.
Königliche Amtshauptmannschaft.

2. Bekanntmachung

betreffend Änderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916.

(Reichs-Gesetzbl. S. 463).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

Die Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) wird wie folgt geändert:

1. Die Ueberschrift erhält folgende Fassung:
Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren.

2. Der § 1 erhält folgende Fassung:
Zur Sicherstellung des Bedarfs der bürgerlichen Bevölkerung an Web-, Wirk- und Strickwaren und den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen sowie an Schuhwaren wird eine Reichsstelle für bürgerliche Kleidung (Reichsbekleidungsstelle) errichtet.

Schuhwaren im Sinne der Verordnung sind solche, die ganz oder zum Teil aus Leder, Web-, Wirk- oder Strickwaren, Filz oder Filzartigen Stoffen bestehen.

4. Im § 7 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
Die Vorschriften des Abs. 1 und 2 finden auf Schuhwaren keine Anwendung.

5. Im § 8 wird folgender Abs. 7 eingefügt:
Die Vorschriften des Abs. 1 bis 5 finden auf Schuhwaren keine Anwendung.

6. Es wird folgender § 9 a eingefügt:
Getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren dürfen entgeltlich nur veräußert werden:

1. von den behördlich zugelassenen Personen und Stellen,
2. von anderen Personen an die behördlich zugelassenen Personen und Stellen.

Getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren dürfen nur die behördlich zugelassenen Personen und Stellen gewerbsmäßig erwerben.

Die Reichsbekleidungsstelle kann Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen.

Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit den in Abs. 1 bezeichneten Gegenständen erlassen.

7. Der Abs. 1 des § 11 erhält folgende Fassung:
Wer mit den in § 1 bezeichneten Gegenständen Gewerbe treibt, darf diese Gegenstände nur gegen einen von der zuständigen Behörde ausgefertigten Bezugsschein an die Verbraucher zu Eigentum oder zur Benutzung überlassen.

Die Uebertragung zur Benutzung für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Tagen darf ohne Bezugsschein erfolgen. Die Reichsbekleidungsstelle kann weitere Ausnahmen von der Vorschrift in Satz 1 zulassen.

Im § 11 wird als Abs. 2 eingefügt:
Der Gewerbetreibende darf den Preis erst nach Ermessung des von der zuständigen Behörde ausgefertigten Bezugsscheins ganz oder teilweise fordern oder annehmen.

9. Es wird folgender § 11 a eingefügt:

Es ist verboten, zu Zwecken des Wettbewerbes in Zeitungsanzeigen oder anderen Bekanntmachungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, insbesondere durch Bekanntmachungen im Schaufenster oder in sonstigen Geschäftsräumen, in einer für die Öffentlichkeit erkennbaren Weise auf die Bezugsscheinfreiheit oder die Bezugsscheinregelung hinzuweisen.

Artikel III.

Die Verordnung tritt mit dem 27. Dezember 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Pellicani.

5. Ausführungs-Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle zu §§ 1, 11 und 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916

über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren. Vom 23. Dezember 1916.

Auf Grund der §§ 11, 12 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 und § 2 der Bekanntmachung über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 wird folgendes bestimmt:

Anwendung früherer Bestimmungen auf Schuhwaren.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3, § 4 Absatz 2, §§ 6, 8, 9, § 10 Ziffer 1 bis 4, § 11 bis 13 der Ausführungs-Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 31. Oktober 1916 zu §§ 11 und 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung (Reichsanzeiger Nr. 258) finden auch auf Schuhwaren Anwendung.

Errichterung der Beschaffung eines Bezugsscheins für Lurus-Schuhwaren bei Abgabe getragener Schuhe oder Stiefel.

Nach § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 soll von der Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung von Lurus-Schuhwaren abgesehen werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestelle nachweist, daß er dieser ein von ihm getragenes gebrauchsfähiges Paar Schuhe oder Stiefel, deren Unterboden aus Leder besteht, entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat. Derartige Bezugsscheine dürfen nur auf ein Paar der im Verzeichnis der Lurus-Schuhwaren im § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 aufgeführten Lurus-Schuhwaren lauten. Für dieselbe zu versorgende Person dürfen bis Ende 1917 nur zwei derartige Bezugsscheine erteilt werden.

Auf einem derartigen Bezugsschein sind die Lurus-Schuhwaren nach dem Wortlaut des Verzeichnisses der Lurus-Schuhwaren im § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 anzugeben. Hierzu ist nur der Bezugsschein-vordruck D (Drucksache 151) zu verwenden, den die Kommunalverbände von der Reichsbekleidungsstelle (Drucksachenverlag) unentgeltlich beziehen können.

Die Abgabebescheinigung lautet auf den Namen des bisherigen Trägers der Schuhe oder Stiefel. Sie ist nicht übertragbar. Sie ist von der Ausfertigungsstelle gegen Auslieferung des Bezugsscheines abzunehmen und zu vernichten. Die Abgabe des Bezugsscheines ist in die Personalkarte mit dem Vermerk „gegen Abgabebescheinigung“ unter Beifügung des Namens des bisherigen Trägers einzutragen.

Wäscheverleihschäfte.

Wer bisher gewerbsmäßig Wäsche vermietet hat (Wäscheverleihschäfte), darf die am 27. Dezember 1916 in seinem Besitze befindliche Wäsche auch weiter ohne Bezugsschein vermieten.

Weitere Wäsche darf jedoch für diesen Gewerbebetrieb weder dem Gewerbetreibenden zu Eigentum oder zur Benutzung überlassen noch von ihm zu Eigentum oder zur Benutzung angenommen werden.

Bezugsscheine auf Wäsche für diesen Gewerbebetrieb dürfen nicht ausgestellt werden.

Vermittlung der Bezugsscheine.

Vom 15. Januar 1917 ab ist die Einsendung oder Abgabe der Bezugsschein-Vordrucke an die Prüfungsstellen oder die Ausfertigungsstellen durch die Verkäufer oder deren Beauftragte verboten.

Zulässig bleibt diese Einsendung oder Abgabe durch die Verkäufer oder deren Beauftragte, wenn der Antragsteller sich außerhalb des Deutschen Reiches aufhält.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich weitere Ausnahmen für solche Kommunalverbände vor, von denen das in Absatz 1 verbotene Verfahren bereits am 1. November 1916 zugelassen war, wenn der Antrag auf Ausnahme bis zum 6. Januar 1917 bei der Reichsbekleidungsstelle eingeht. In dem Antrag ist eingehend nachzuweisen, durch welche Einrichtungen dem Mißbrauch mit diesem Verfahren und der damit verbundenen Gefährdung des Zweckes, die Vorräte zu strecken, vorgebeugt wird.

Strafbestimmungen.

Zum Überhandlungen gegen die Vorschriften in § 2 Absatz 3 Satz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 dieser Bekanntmachung unterliegen der Strafdrohung des § 20 Nummer 1 der Bundesratsverordnung vom 23. Dezember 1916 auch kann die zuständige Behörde nach § 15 derselben Bundesratsverordnung die betreffenden Betriebe schließen.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft.
Berlin, den 23. Dezember 1916.

Reichsbekleidungsstelle

Geheimer Rat Dr. Veutler

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

6. Bekanntmachung

über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren. Vom 23. Dezember 1916.

Auf Grund der §§ 9 a 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 289) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

Die Durchführung des Gewerbes, der Bearbeitung und Veräußerung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren wird den Kommunalverbänden